



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

### **Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Wie beim Eidgenössischen Datenschutzgesetz (DSG) umfasst auch der Geltungsbereich der VDSG lediglich die Datenbearbeitung durch Private und durch Bundesorgane. Der Kanton ist von der Regelung deshalb nicht unmittelbar betroffen. Einige Berührungspunkte ergeben sich jedoch dennoch.

Diese Vernehmlassungsvorlage beschränkt sich nicht nur auf jene Regelungen, zu denen der Bundesrat im DSG ermächtigt wird, sondern geht darüber hinaus. Dabei sind manche zusätzlichen Regeln eher trivial, um nicht zu sagen unnötig. Andere enthalten konkrete Pflichten, bei denen nicht durchwegs klar ist, ob und auf welche Grundlage auf Gesetzesstufe sie sich abstützen. Die Anforderungen an die Datensicherheit wiederum, die gemäss Vorgabe des DSG lediglich Mindestanforderungen sind, sind enorm. Natürlich entsprechen die gesteigerten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit der Stossrichtung des DSG und auch den internationalen Anforderungen. Dennoch stellt sich die Frage, ob und zu welchem Preis insbesondere KMU diesen Anforderungen gerecht werden können.

## **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

### Zu Artikel 4

Diese Bestimmung schreibt vor, dass private Verantwortliche oder deren Auftragsbearbeiter, sofern sie in grossem Ausmass besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko erstellen, ein Bearbeitungsreglement zu verfassen haben. Allerdings reichen diese Voraussetzungen aus datenschutzrechtlichen Überlegungen nicht aus. Der Bereich kritischer Datenbearbeitung erweist sich als umfassender, weswegen die Eingrenzung auf die im Entwurf erwähnten Vorgaben als zu eng erscheint. Eine Möglichkeit ergäbe sich, die Voraussetzungen, die für die Datenschutz-Folgeabschätzung vorgesehen sind, zu übernehmen (Datenbearbeitung beinhaltet ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen). Im Rahmen einer Datenschutz-Folgeabschätzung werden überdies zahlreiche Dokumente erstellt, die Teil des in Artikel 4 vorgesehenen Bearbeitungsreglements sein könnten.

Absatz 3 vermittelt eher den Eindruck, dass diese Bestimmung nicht der Praxis gerecht werden kann. Hält man sich vor Augen, welche Voraussetzungen und Aufgaben eine Datenschutzberaterin oder ein Datenschutzberater gemäss Artikel 28 Verordnungsentwurfs erledigen muss, dann erscheint es kaum realistisch, dass seitens des privaten Verantwortlichen das Reglement den beratenden Fachpersonen in einer für diese verständliche Sprache zur Verfügung gestellt wird. Vielmehr gehört es zu den Aufgaben der Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater, bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mitzuwirken (Art. 10 Abs. 2 Bst. b revDSG), überdies haben diese Fachpersonen über die erforderlichen Fachkenntnisse zu verfügen (Art. 10 Abs. 3 Bst. c revDSG).

### Zu Artikel 7

Wie bereits erwähnt, haben die Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater der privaten Verantwortlichen, so auch jene der Bundesorgane, bei der Anwendung von Datenschutzvorschriften mitzuwirken. Dieser Mitwirkungspflicht, welche im revDSG vorgesehen ist, kommt eine präventive Bedeutung zu, welche vernachlässigt würde, wenn der zuständige Verantwortliche die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater erst nach vollzogenem Rechtsgeschäft über den Abschluss eines Outsourcingvertrags orientieren muss. Diese fachlichen Beratungspersonen sollten zum Voraus rechtzeitig informiert werden, wie dies beispielsweise auch bei Datenbearbeitungsprojekten vorgesehen ist (Art. 31), damit die Beratung auch rechtzeitig stattfinden kann.

### Zu Artikel 19

Artikel 24 Absatz 1 revDSG sieht eine Meldung von Verletzungen der Datensicherheit nur in Fällen vor, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führen können. In Artikel 24 Absatz 2 revDSG wird der Inhalt der Meldung präzisiert. In den Absätzen 4 und 5 derselben Bestimmung werden die Voraussetzungen einer solchen Information festgelegt.

Mit der Formulierung von Artikel 24 revDSG wollte man teilweise bewusst von Artikel 33 DSGVO der

EU abweichen. Dennoch wird nun in Artikel 19 des Verordnungsentwurfs mehrheitlich die Bestimmung von Artikel 33 DSGVO übernommen. Das mag zwar solchen Verantwortlichen dienen, die auch der DSGVO unterliegen (international tätige Firmen), für die grosse Mehrheit der Verantwortlichen in der Schweiz ist dies jedoch kaum der Fall. Daher sind in der entworfenen Bestimmungsbestimmung zusätzliche Bestimmungen aufgeführt, die so nicht als notwendig erscheinen.

#### Zu Artikel 20

Artikel 25 und 26 revDSG regeln das Auskunftsrecht von betroffenen Personen und dessen Einschränkungen relativ eingehend. In Artikel 20 des Verordnungsentwurfs sind teilweise Regelungen enthalten, bei denen man sich fragen kann, ob diese zusätzlich als notwendig erscheinen. So ist in Artikel 20 Absatz 3 festgehalten, dass die Auskunft für die betroffene Person verständlich sein muss. Das könnte missverstanden werden. Der Inhalt der Auskunft ist in Artikel 25 Absatz 2 revDSG klar umschrieben. Umfang und Zweck lassen sich daraus in objektiver Weise ableiten. Artikel 20 Absatz 3 schafft mehr Unsicherheit als Klarheit für Verantwortliche, da eigentlich in Artikel 25 Absatz 2 revDSG der objektive Inhalt einer Auskunft klar vorgegeben ist.

#### Zu Artikel 21

Diese Bestimmung sieht vor, dass ein Verantwortlicher, der für die Behandlung des Auskunftsbegehrens nicht persönlich zuständig ist, dieses an den zuständigen Verantwortlichen weiterleiten muss. Das ist, soweit es den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbereich betrifft, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, handelt es sich doch um einen verwaltungsrechtlichen Grundsatz.

#### Zu Artikel 25

In der entworfenen Bestimmung ist der Aufgabenbereich der Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater festgehalten. Es wird dabei aber nicht Bezug genommen zu Artikel 10 Absatz 2 revDSG, wo insbesondere zwei Aufgabenbereiche festgehalten sind, nämlich die Schulung und Beratung sowie die Mitwirkung bei der Anwendung von Datenschutzvorschriften. Dieser Aufgabenbereich ist letztlich sehr umfassend, weshalb die «Aufgaben» in Absatz 1 Buchstabe a und b nicht die eigentlichen Aufgaben sind, welche die fachlichen Beratungspersonen wahrnehmen müssen, sondern lediglich nicht abschliessende Beispiele von Konkretisierungen der im Gesetz (Art. 10 Abs. 2 revDSG) festgeschriebenen Aufgaben.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Oktober 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urban Camenzind

Der Kanzleidirektor

Roman Balli